

Presseverteiler

Datum
28.01.2015

Presseerklärung

Ankündigung einer Verfassungsbeschwerde gegen die Regelung der „Höchstbemessungsleistung“ für Biogasanlagen im EEG 2014

Beschränkung der EEG-Vergütung für Bestands-Biogasanlagen durch das EEG 2014 soll verfassungsrechtlicher Prüfung unterzogen werden –Verein Nachhaltige Energien e. V. unterstützt gerichtliches Vorgehen

Das EEG 2014, das am 1. August 2014 in Kraft getreten ist, beinhaltet für alle damals bereits bestehenden Biogasanlagen eine massive Beschränkung hinsichtlich der EEG-Vergütung: § 101 Abs. 1 EEG 2014 legt fest, dass bestehende Biogasanlagen nur noch bis zu ihrer bisherigen Höchstbemessungsleistung eine EEG-Vergütung erhalten können. Darüber hinaus soll es lediglich den Monatsmarktwert geben, der derzeit zwischen 3 bis 4 Cent/kW liegt.

Die Höchstbemessungsleistung kann hierbei auf zwei Arten ermittelt werden: Diese errechnet sich entweder nach dem „besten Kalenderjahr“, also nach den meisten in einem vollen Kalenderjahr eingespeisten Kilowattstunden, alternativ hierzu soll die Höchstbemessungsleistung mit 95 % der am 31.07.2014 installierten Leistung festgelegt werden.

Auf den ersten Blick scheint der Bestandsschutzgedanke zu greifen, da letztlich jede Anlage auch künftig so vergütet wird, wie dies in ihrem besten Kalenderjahr war. Allerdings greift diese Sichtweise zu kurz, wie zwei Beispielsfälle zeigen, die als Grundlage der derzeit in Arbeit befindlichen Verfassungsbeschwerde dienen sollen:

Dr. Helmut Loibl
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Sabine Sobola
Rechtsanwältin
Lehrbeauftragte für IT-Recht,
Urheber- und Medienrecht

Ulrike Specht
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht

Susanne Lindenberger
Rechtsanwältin

Susanne Bausch
Rechtsanwältin

Tatiana Auburger, LL.M.
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Versicherungsrecht

Marc Bruck
Rechtsanwalt

Christian Wenzel
Rechtsanwalt

Sebastian Hümmeler
Rechtsanwalt

Stefanie Speth, LL.M.
Rechtsanwältin

Christiane Pronold
Rechtsanwältin

Florian Pronold
Rechtsanwalt
Zulassung ruht gem. § 47 II BRAO



Paluka Sobola Loibl
& Partner
Rechtsanwälte

Prinz-Ludwig-Straße 11
93055 Regensburg

Tel 0941 585710
Fax 0941 5857114
Mail info@paluka.de
Web www.paluka.de

Partnerschaftsgesellschaft
Amtsgericht Regensburg PR39

Zum einen sind solche Anlagen betroffen, die in der Vergangenheit deutlich über 95 % ihrer installierten Leistung tatsächlich abgerufen haben, die aber im Laufe des Kalenderjahres 2013 oder Anfang 2014 weitere Leistung hinzugebaut haben. So konnte etwa eine Biogasanlage aus dem Kalenderjahr 2007 mit installierten 625 kW und einer bisherigen Höchstbemessungsleistung von 98 % ihrer installierten Leistung für den Hinzubau einer weiteren Verstromungseinheit im Januar 2014 mit 70 kW keine zusätzliche Höchstbemessungsleistung mehr generieren: Der Zubau ist kein volles Kalenderjahr gelaufen, sodass letztendlich diese Anlage über die oben genannte Regelung auf 95 % der installierten Leistung beschränkt ist. Gegenüber der bisherigen Auslastung von 98 % fehlen also 3 Prozentpunkte, die nicht mehr mit EEG-Vergütung belegt werden. Vom Gewinn der Anlage wird dies einen nicht unerheblichen Anteil (deutlich im zweistelligen Bereich) ausmachen, der damit letztendlich durch die gesetzliche Neuregelung in unverhältnismäßiger Weise reduziert wird.

In der zweiten Fallgruppe sind diejenigen Anlagen betroffen, die erst im Laufe des Kalenderjahres 2013 oder Anfang 2014 eine Biogasanlage neu errichtet haben. Da diese von vornherein kein volles Kalenderjahr laufen konnten, können diese damit automatisch nur 95 % ihrer installierten Leistung an EEG-Vergütung beanspruchen. Diese Beschränkung war zum Zeitpunkt der Planung und Installierung der Anlage in keinster Weise absehbar, so dass auch hier ein nicht unerheblicher Gewinnanteil durch den Gesetzgeber letztlich im Nachhinein gestrichen wird.

Hierin sehen wir unzulässige Grundrechtsbeeinträchtigungen (Eigentumsgrundrecht Art. 14 Grundgesetz; Berufsfreiheit Art. 12; unzulässiger Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb) sowie ungerechtfertigte Beeinträchtigungen des allgemeinen Gleichheitssatzes (Warum soll der Eingriff in den Bestandsschutz ausschließlich für Biogasanlagen gelten?).

Vor diesem Hintergrund werden derzeit entsprechende Verfassungsbeschwerden erarbeitet, die in den nächsten Wochen eingereicht werden sollen. Zielsetzung ist es, unzulässige Eingriffe des Gesetzgebers in bestehende EEG-Anlagen durch das EEG 2014 und auch für künftige EEG-Regelungen zu unterbinden.

Hierbei unterstützt der Verein Nachhaltige Energien e. V. die entsprechenden Beschwerdeführer der Verfassungsbeschwerden in finanzieller Hinsicht.

Hinsichtlich des Zeithorizonts gehen wir davon aus, dass im Zeitraum Februar/März 2015 die Verfassungsbeschwerde eingereicht wird, mit einer Entscheidung dürfte wohl im Kalenderjahr 2016 oder 2017 zu rechnen sein.

gez. Dr. Helmut Loibl
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht